



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.V. Des Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn
Verantwortung;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

N. IV.

Magdeburgische Antwort darauf.

Durchlauchtiger Hoch-Gebohrner Fürst.

Was ich in Söhnlichem Gehorsam, viel Ehren Liebs und Gutes vermag, sey
Ew. Gnaden jederzeit zuvor!

Gnädiger vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vater!

N. IV.
Ew. Bischöf-
lich Magde-
burgisches
Zuwort
Ehren
an dem Chur-
fürsten zu
Sachsen.

Ew. Gnaden freund-väterliches Schreiben vom 20. dieses sampt eingeschlossener
Abschrift dessen, so die Römische Käyserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, an
Ew. Gnaden und etliche Evangelische Fürsten allergnädigst abgehen lassen, habe ich
ehestern am 27. wol empfangen, und aus denenselben gehorsamt vernommen, wo-
hin Ihre Käyserliche Majestät Ew. Gnaden bey mir freund-väterlich einzukommen,
begehret, auch was Dieselbe desentwegen in freund-väterlichen Gnaden erinnert, und
soll Ew. Gnaden hierauf dienst-söhnlich nicht verhalten, daß von allerhöchstgedach-
ter Römischen Käyserlichen Majestät ein allergnädigstes Schreiben des Inhalts, wie
bemelbte anhero geschickte Copia besaget, am 21. abgewichenen Monats Junii mir
zukommen. Nachdem ich nun versichert bin, daß meine Gesandten zu Osnabrück oh-
ne meine Wissenschaft, Instruction und Befehl sich nichts antersagen oder fürneh-
men, und meine Befehl und Instructiones dem Heiligen Römischen Reich zu keiner
Gefahr, sondern zu dessen Beruhigung, Wohlfahrt und Erlangung eines erfreulich-
en, beständigen allgemeinen Friedens gemeynet, so habe Ihre Käyserlichen Majestät
die Beschaffenheit, wie es mit der Deputation und dem Directorio bewandt, in al-
lerunterthänigstem Gehorsam zu erkennen gegeben, immassen Ew. Gnaden aus dem
Einschluß freund-väterlich ersehen, und seze außser allen Zweifel, Ihre Käyserliche
Majestät werde hieraus meine gegen Dieselbe und dem Römischen Reiche schuldige Treue
in Käyserlichen Gnaden vermercken und darob ein allergnädigstes Begnügen tragen,
auch Ew. Gnaden freund-väterlich verspüren, wie alle meine Actiones auf nichts
anders als des lieben Vaterlandes Erquickung und Besten gereichen, darzu Gott der
Allmächtige seine Gnade und kräftigen Beystand reichlich verleihen wolle, dessen treuer
Bewahrung Ew. Gnaden ich dienst-söhnlich befehle und verbleibe ic. Darum
Schermücke den 29. Julii Anno 1646.

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-
keit zu Sachsen.

N. V.

Des Herrn von Thumshirn und anderer Altenburgischen Gesandten
Schreiben an ihren hohen Principal de Daco Osnabrück
den 4ten Aug. Anno 1646.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst.

N. V.
Des Sachsen-
Altenburgis-
chen Gesand-
ten von
Thumshirn
Beantwortung.

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gehorsame treue Dienste,
äußersten Fleißes und Vermögens nach, jederzeit bereits zuvor, Gnädiger Fürst und
Herr. Was Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen an Ew. Fürstliche Gna-
den wegen unser hiesigen Berrichtung gelangen lassen, und was Ew. Fürstliche Gna-
den hierauf freund-väterlich geantwortet, und uns gnädig befohlen, haben aus Ew.
Fürstlichen Gnaden gnädigen Resolution vom 23. Julii, so wir verwichenen Son-
nabends empfangen, umständig, und mit unterthäniger Ehrerbietung vernommen.
Betreffend nun anfänglich das Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben, haben wir wohl

1646.
Julius.

1646. vermuthet, die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, werde an
 1646. Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit allergnädigst begehren, dergleichen abgehen
 Julius. zu lassen: und weil bey nächstem Franckfurter Deputations-Tag der Würzburgische,
 Costnizische und Zellische Gesandte gar durch absonderliche Kaiserliche Schickung bey
 Ihrer Fürstlichen Herrschafft verklaget worden, könnte es leichtlich geschehen, daß in
 Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät Anwesenheit zu Prage dergleichen Gesand-
 schafft auch an Ew. Fürstliche Gnaden erfolgte, denn dieses ist ein gebräuchlicher
 modus terrendi, wann ein oder andere Gesandtschaft pro publico sich nothwend-
 ige Freiheit in vorando gebraucht, und bey andern gehört ist. Gleichwie aber jetzt
 hochehrwehnte Fürsten und Herren dero Gesandten sich Fürstlich angenommen, und
 hauptsächlich auf die imputationes nichts geantwortet, sondern es dahin gestellet,
 bis sie von denen Ihrigen Bericht erlanget, also haben wir nicht Ursach zu zweifeln,
 wann dergleichen Sendung sich nacher Altenburg einfinde, Ew. Fürstliche Gnaden
 werden unser, als dero unterthänige treue Diener wohl in gnädigen Nachacht nehmen,
 und vor allen Dingen unsern unterthänigen Bericht einzuschicken befehlen. Das
 Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben aber an sich selbst befinden wir vornemlich in
 zweyen Præsuppositis gegründet, davon Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit bessern
 Bericht bedürffen. Erstlich halten Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit dafür,
 die Herren Catholischen hätten sich bereits gnug erbosen, und haffte es nur an der
 Evangelischen Acceptation, wenn die erfolge, so würde dadurch der Friedens-Schluß
 seine Richtigkeit haben.

Wiewohl uns nun, worauf Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht in mehrgedach-
 tem Schreiben sich beziehen, von Dero Gesandten nicht eröffnet, wessen Sich beyde
 der Graf von Trautmanndorff, als als etlicher Catholischer Chur-Fürstlichen
 Gesandten in Münster gegen sie privatim vernehmen lassen; So sehen wir doch,
 wie gefährlich der Herren Catholischen schriftliches Erbieten sey, und daß sie ausser den
 Punct der Temporalität und Sessionis & Voti sich noch weniger als zuvor erbo-
 then, und über die Maß nachtheilige Cautelen eingemenget, alles auf Schraubenge-
 stellet, und also eingerichtet, daß die Evangelici sich ihres Rechts in perpetuum
 begeben, die Catholischen aber ausser allen fernern Anspruch gesetzt, und der Geistliche
 Vorbehalt approbiret, die Jura Papalia agnosciere, dem Juri Reformandi
 respectu klunffiger Gefälle renunciret, die Unterthanen der Gewissens-Freyheit be-
 raubet, und die schädliche Abusus der Hof-Processu gebilliget werden sollen. Da
 dann sehr wohl betrachtet seyn will, wie weit denen Catholicis, *salva Conscientiâ*
 & Republicâ, gewichen werden kan. Eure Fürstliche Gnaden empfangen hiebey
 einen Extract der Gegen-Erklärung, zu Längerich wird die Conferenz morgen,
 geliebts Gott, noch vor sich gehen, und wir uns deshalb heute dahin begeben, aber
 wir zweifeln nicht, es werde in materialibus also verbleiben. Unmittelst bekennen
 wir, daß die Catholischen eyferig anhalten um maturation, aber sie haben nicht ei-
 nerley Scopum, theils bilden ihnen ein, und zwar allen Ansehen nach, auf Andeutung
 etlicher in puncto Satisfactionis interessirter Evangelischen, wenn nur dieser Passus
 obenhin bekleistert wäre, so würden die Evangelischen und Catholischen stracks eine neue
 Armada formiren, und die Schwedischen zusamt denen Franckbischen über Hals
 und Kopf zum Reich ausjagen. Andere saniores Catholici judiciren viel anders
 davon, daß nemlich dieses wohl ein Modus wäre, das Krieger-Feuer in grössere
 Flamme zu bringen, aber nicht zu löschen, welches, wer die ohnmächtigen Kräfte des
 Römischen Reichs nur ein wenig consideriret, leichtlich zu erkennen ist. Dazu könnte
 es helfen, daß die Stände desto geschwinder vollends consummiret, und esca Ma-
 jorum würden. Diesem zuvor zu kommen, haben die Catholici selbst in ihren ersten
 Gegen-Vorschlägen bedinget, daß die Abrede der Gravaminum unbündig seyn solte,
 bis zu den völligen Friedens-Schluß. Ja daß, wenn gleich wir alle der Catholi-
 corum Vorschläge belieben, darum der Friede nicht zu hoffen: sondern, wo die Sa-
 che nicht also, wie Eure Fürstliche Gnaden wir allbereit unterthänig berichtet, ange-
 griffen, nur auf fernern Krieg gesonnen würde. Und demnach zwischen dem Hispani-
 schen König und dem Fräulein zu Insprug, und dem älttern Prinzen von Hispanien
 und Kaiserlichen Fräulein, und wider des Kayfers Prinz und Hispanischen Fräu-
 lein

1646.
Julius.1646.
Julius.

lein neue Heyraths-Alliancen obhanden, so werden am Kayserlichen Hof alle Con-
filiä nach Spanischen Principiis geführet, wie wir von den Catholicis verstanden
haben. Daraus leichtlich zu ermessen, daß das Teutsche Friedens-Werck an den ac-
ceptiren oder nicht acceptiren der Catholischen Mediorum in puncto Gravami-
num, im geringsten anstehe: sondern Teutschland soll einmahl wie das andere, ein
Theatrum bleiben, darauf die Spanischen Kriegs- Tragcedien ihren Ausgang neh-
men sollen. Wann dieses böse Vorhaben gesteuert, so ist noch allemahl Zeit genug zu
remitiren, wann mit gutem Gewissen viel remittiret werden kan, es wird auch
alsdem die Amnestia und alles leichtlich zu erheben seyn. Wie dann Eure Fürstli-
chen Gnaden sehr wohl thun, wenn Sie Chur-Fürstliche Durchlaucht erinnern, die
Ihreigen zu befehligen, mit fleißiger Erinnerung nicht abzulassen, biß die verderbliche
Mixtur der Spanischen Handel aus dem Wege geräumet. Es gebeh zwar Ministri
Hispanici für, Burgund sey ein Reichs-Lehen, aber zu geschweigen, daß nicht al-
lein Burgund, sondern auch Catalonien und Portugall mit hierin gezogen wird, so
hat sich das Reich in die Burgundische Kriege vordessen, des Hauses Oesterreich fleiß-
sigen Anhalten ungeachtet, niemahls einmischen wollen. Ratio, dieweil die Ursachen
des Krieges nicht von Burgund herkommen, auch jeso daher nicht rühren. 2) Wird
im Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen Schreiben zum Fundament gesetzt,
ob wolten die Evangelischen der fremden Waffen zu Behauptung ihres Intents sich be-
dienen, und daß hierzu die Deputationes angesehen seyn möchten. Gleichwie aber
keiner unter den Evangelischen Abgesandten, so viel wir abnehmen können, gegen
sein Vaterland so übel affectioniret ist, noch seyn kan, daß er um seine Opinion
durchdringen, zu fernern Krieg rathen solte; Also ist, Eure Fürstliche Gnaden am
mehreren unterthänig berichtet worden, was es für eine Beschaffenheit mit denen De-
putationibus an die Cronen habe, und können dieselbe keinesweges nachbleiben oder
übel gedeutet werden. Aber die Sachen sind gemeinlich ulcera die langgegriffen wer-
den müssen, daher kommt das Ruffen. Wir aber sind dessen bey Gott in Himmel,
bey unserm Gewissen und allen unpassionirten vergewissert, daß uns mit Grund der
Wahrheit nichts bezugemessen werden kan, als was ehrlich, und Eurer Fürstlichen Gna-
den Fürstlicher Intention gemäß ist. Haben dabeneben unterthänig zu bitten, Eure
Fürstliche Gnaden gerühen uns Abschrift gnädig wiederfahren zu lassen, was Dieselbe
an die Römisch-Kayserliche Majestät in dieser Sache vor Antwort ertheilet haben,
damit, wann bey den Kayserlichen Herren Gesandten deßhalb etwas weiters vor-
fallen solte, wir uns darnach achten können. Eurer Fürstlichen Gnaden Antwort aber
an Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen betreffend, befinden wir, daß Chur-Fürst-
licher Durchlaucht berichtet worden, ob wären wir instruiret und noch neulichst befeh-
ligt, daß wir in puncto Gravaminum uns einstimmiger Vocorum mit den
Herren Chur-Sächsischen vereinigen solten: nun dann diese Eurer Fürstlichen Gnaden
Antwort, wie alle andere Sachen, das Friedens-Werck concernirend, an Kayser-
lichen Hof communiciret worden, so können wir leichtlich in den Verdacht kommen,
ob hätten wir wieder Befehl gehandelt. Dann wir bishero mit denen Herren Chur-
Sächsischen zwar vertraulich communiciret haben, aber gar nicht nach ihrer Instru-
ction votiren können, wissen uns auch nicht zu erinnern, daß Eure Fürstliche Gna-
den uns jemahls befohlen, uns in puncto Gravaminum tam Ecclesiasticorum
quam Politicorum, mit den Chur-Sächsischen Votis zu vereinigen. Ja wir kön-
nen nicht absehen, wie solches auf einzige Maas und Weise mit Eurer Fürstlichen Gna-
den Ehre und Reputation, oder auch mit Nutzen des Evangelischen Wesens geschehen
und practiciret werden können.

Dem 1) würde es Eurer Fürstlichen Gnaden über die Maas disreputirlich seyn,
daß wir Dero Gesandten, nachdem vor Ankunfft und in Anwesenheit der Chur-
Sächsischen Gesandten, nicht allein bey vorgehenden offenen Deliberationibus, im
votiren, sondern auch bey denen unterschiedenen engeren Berathschlagungen, De-
putationibus und Conferenzen, an Eurer Fürstlichen Gnaden Stelle, durch Got-
tes Gnade von uns solche Stimmen abgelegt, auch die Direction, Wort und Feder
Dritter Theil. also

1646.
Julius.

also geführet worden, daß es Eurer Fürstlichen Gnaden zuversichtlich zu gnädigem Gefallen, auch andern zu gutem Contento gereicht; und solten jezo erst nach den Chur-Sächsischen uns zu reguliren gewiesen werden? Welches, so es 2) Eurer Fürstlichen Gnaden Meynung seyn solte, wie denn so gar die Clausul (so viel möglich) ausgelassen worden, ist in Wahrheit unsere Gegenwart ganz nichts nütze, sondern können diese Unkosten gar wohl erspart, und was nach und nach vorgehet, von andern erfahren, und ein Copiist zur Dictatur allhier gehalten werden. Denn 3) die Herren Chur-Sächsischen sind zum Theil, wie sie votiren sollen, in specie instruiret, und daran dürffen sie keine Sillabam ändern; Im übrigen sind sie auf die Majora des Chur-Fürstlichen Raths gewiesen, daß also unsere Erinnerung und Communitation allvergeblich ist, und würden wir, damit das Votum einstimmig wäre, ihnen allezeit condescendiren müssen, sie aber unsere Admonitiones für nichts achten dürfen. Zudem sind sie 4) in Ecclesiasticis dahin instruiret, wie sie uns selbst eröffnet, die ganze Handlung auszusetzen auf den nächsten Reichs-Tag, dahero sie sich bisher auch nicht der Direction unterfangen, oder den Evangelischen Deliberationibus beywohnen wollen, damit sie nicht genothdränget würden, das Evangelische Wesen wider ihren Willen zu benachtheiligen. Wie sie dann selbst beklagen, daß sie nicht besser instruiret seynd, und hingegen der Evangelischen modum agendi & materialia ipsa allezeit gelobet. In Politicis 5) wissen Ew. Fürstliche Gnaden gnädig, daß es unmöglich, daß Chur- und Fürstliche einerley Vota föhren; Ratio, jene suchen einen Statum oligarchicum einzuföhren, welches zu verhindern Fürsten und Stände Urfach haben, denn warlich es nahe darbey, daß sie von aller participatione Jurium Majestaticorum ganz ausgeschlossen seyn, dahero auch die Gravamina Politica guten theils wider das Chur-Fürstliche Collegium gerichtet, da wir zumahl nicht sehen, wie mit den Herren Chur-Sächsischen einige Conformitas Votorum zu treffen. Sonderlich aber 6) weiß man, wer zu Dresden alle Instructiones und Resolutiones verfasst, und nach welchem Canone sie eingerichtet werden. 7) Müssen wir dieses nochmahls wiederholen, daß wir solcher gestalt ohne einigen Frommen hier sind, und so bald es andere Gesandten vermercken solten, würden wir mit äußerster Beschimpfung von aller Correspondenz, Direction des puncti Gravaminum und Deputationen ausgeschlossen werden. Befehlen aber 8) Ew. Fürstliche Gnaden, alle unsere Vota denen Herren Chur-Sächsischen zu communiciren, und so viel Gottes Ehre und Reipublicæ, wie auch Ew. Fürstlichen Gnaden Status zuläßt, ihre Erinnerung zu beobachten, so wollen wir solches gehorsamlt gerne thun. Dabey aber haben Ew. Fürstliche Gnaden dieses gnädig zu bedencken, daß die Herren Chur-Sächsischen nicht mehr hier sind, sondern zu Münster, und haben das hiesige Logier aufgekündigt; so müssen wir nothwendig jedesmahl mit grossen Unkosten hin und wieder reisen. Denn die schriftlichen Communicationes nicht allein viel Zeit wegnehmen, sondern sind uns auch darum bedenklich, dieweil die Herren Chur-Sächsischen alle solche Schreiben nacher Dresden schicken müssen, und von dar kommen sie stracks Fußes an Kayserlichen Hoff. So halten wir auch nicht dafür, daß denen Deliberationibus so lange Anstand gegeben werde, bis wir zuvor mit den Chur-Sächsischen communiciren, sondern sie werden dessen unermartet vor sich gehen, und wir also selten oder wohl gar nicht zum votiren kommen. Solten wir denn gar nacher Münster, und alldar subsistiren, das wird nicht allein fast gedoppelten Aufgang erfordern, sondern es würde bey den Königlich Schwedischen allerley Gedancken und grosse Offension erwecken, auch gewißlich dem Tractatui Gravaminum solche Verhinderung bringen, als vielleicht nicht gemeynt wird. Eure Fürstliche Gnaden werden uns, daß wir unsern Pflichten und der Sachen Wichtigkeit nach, alle uns beyfallende Inconvenientia fideliter eröffnen, gnädig verzeihen, und es nicht etwa vor überflüssig halten. Denn ob schon Eure Fürstliche Gnaden in Dero gnädigen Resolution uns conjunctim zur Communication mit Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion anweisen, so wird doch solches in der Antwort an Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen auf die Chur-Sächsischen alleine restringiret, und ist wohl zu vermuthen, wenn die Vereinigung der Vo-

1646.
Julius.

1646. Julius. torum von uns nicht angetreten wird, es werden solches die Herren Chur-Sächsische 1646. Julius. Gesandten, denen gewiß diese Antwort bereits zugekommen, an Chur-Fürstliche Durchlaucht berichten, und Dieselbe beforders an Eure Fürstliche Gnaden es bringen. Deswegen wir bey Zeiten und umständlich hinterbringen wollen, was dabey zu erinnern die höchste Nothdurfft erfordert, ganz unterthänig bittend, Eure Fürstliche Gnaden dieses alles gnädig und reißlich erwegen, und uns förderlichst deswegen gnädig befehlen wollen.

Im übrigen haben Ew. Fürstliche Gnaden gnädige und hoch-vernünfftige Meynung der Unterthanen und deroeselben Gewissens Freyheit wir unterthänig wohl verstanden, und daß auf den äussersten Fall die Emigration necessaria seyn möge, jedoch, daß Ew. Fürstliche Gnaden Dissensus dabey declariret würde: Es ist aber noch zur Zeit nicht zu verschühen, daß andere Evangelici dahin inclinirten; sondern, weil necessaria emigratio propter Religionem, contra literam des Religion-Friedens läuft, ultraque Jurisdictionem ac potestatem Magistratui à Deo concessam sich erstreckt, befähret man sich, wenn in einem der Anfang gemacht wird, um der Catholischen beharrlichen Widersprechung willen, den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu labefactiren, es dürfften die Herren Catholischen dis Stücklein, wo nicht jezo, doch instinfftige mehr gebrauchen. Und befindet sich disfalls ein grosser Unterschied zwischen Potentaten, die das Römische Reich und dessen Constitutiones nicht respectiren, und denen Ständen des Reichs selbst. Denn jenen, wann sie ihre Unterthanen der Religion halben verfolgen, kann nur intercedendo von Ständen des Römischen Reichs zugeredet, und anders nichts, als justitia & æquitas universalis zu Gemüht geführt werden, die Stände aber des Reichs seynd ihre Lutherische Unterthanen zu gedulden schuldig, und præter universalem illam justitiam & æquitatem, per mutuam & publicam sponsonem des Religion-Friedens verbunden, daher sie nicht allein suaforie & per modum intercessionis erinnert werden können, sondern sie seynd auch civiliter obligiret, und haben die Augspurgischen Confessions-Verwandten ein jus agendi quæsitum & radicatum, welches die Ausbreitung Göttliches Namens angehet, und darum ist trefflich wohl zu bedencken, ob man sich dessen leichtlich zu begeben Ursach und Fugnis habe. Hierinnen aber bitten wir unterthänig um ausdrücklichen Befehl, wann die Königlich Schwedischen davon nicht absehen, sondern beharren wolten, daß die Emigratio nicht coacta, sondern voluntaria seyn solle, ob wir den Königlich Schwedischen disfalls widersprechen, und sie zu einer andern Meynung disponiren helfen sollen. Das Friedens-Hauptwerck stehet noch, wie vergangen berichtet, und wird vermüthlich Monsieur d'AVAUX ehester Tagen hier seyn, und mit denen Königlich Schwedischen sich, der nächst referirten Handel halben, bereden. Dabey wir unterthänig und zum höchsten bitten, Ew. Fürstliche Gnaden wolle es nicht geschehen lassen, daß davon, wie auch aus diesem Bericht etwas nacher Dresden geschrieben werde; denn von daraus, nachdem sonderlich die Marpurgische Sache zu einer conditione sine qua non, und hingegen das allgemeine Evangelische Wesen, den Frieden zu befördern, gar ausgefegset werden soll, wird man alles hindern, was das Hauß Oesterreich gerne gehindert siehet, es mag darüber gehen wie es will. Die Gravamina Politica betreffend, sind selbige zweyerley, etliche sind communia cum Catholicis, die können bis auf nächsten Reichs-Tag wohl verschoben werden: andere aber sind der Evangelicorum alleine, welche denen Gravaminibus Ecclesiasticis, und hierüber erfolgenden Vorschlägen annectiret worden.

Wann nun Ew. Fürstliche Gnaden gnädig gesinnet, auch diese auf den nächsten Reichs-Tag anstehen zu lassen, ist uns deswegen Special-Befehl vorndhsten; denn Ew. Fürstlichen Gnaden sehen gnädig, daß der Punctus justitiæ darunter begriffen, an dessen Rectification so viel gelegen, daß in Verbleibung dessen anders nicht zu gedencen und zu erwarten, als die Practica, davon ein vornehmer Minister vor geraumer Zeit seine Meynung eröffnet, daß nemlich die Justiz die rechte

1646. Striegel wäre, dadurch den Evangelischen das Vermögen mit guter Manier abge- 1646.
Julius. zogen werden könnte, welches denn desto ehender zu effectuiren, wann die paritas
Assessorum von beyden Religionen nicht eingeführet, und die Concurrentia Au-
lae Caesarea cum Camera & novo Judicio hingegen stabiliret werden solte;
denn solcher gestalt leichtlich Ankläger subordiniret werden können, die einen Stand
nach den andern vorm Kayserlichen Reichs-Hof-Raht ziehen, da gilt 1) kein Privi-
legium Primæ Instantiæ vel Aufregarum. 2) Wird absque forma, auch
in causis maximi momenti procediret. 3) Ratio decidendi nicht ex Jure,
sondern status Austriaci & Pontificii ratione genommen, daher 4) wenn die
Reichs-Hof-Rahte ein Votum abgefasset, dieselben solches zuörderst denen Oester-
reichischen Geheimten-Rahten übergeben müssen, hernach kommt es 5) in des Con-
sciencz-Rahts Censur, die weiß man jeso gar nicht wer sie seyn, es soll aber dieses
verborgene Consilium etwa in vier Personen bestehen. Nachdem nun 6) sie die Sa-
che befinden, so muß entweder keine Justiz administrirer werden, sondern die Sa-
che bleibt in suspensio, wie die Fällische, davon uns der Oesterreichische Gesandte
verwichener Tage apertè gesagt, es würde nimmermehr kein Kayser darinnen spre-
chen. Oder findens 7) die Herren Geheimten- und Consciencz-Rahte besser, die
Sache zu überleiten, so sprechen sie geschwind, und lassen 8) kein einzig Beneficium
suspensivum zu. Sind also 9) Chur-Fürsten und Stände übler dran, als Bür-
ger und Bauern, die doch ihre unterschiedene Instantias haben, und müssen ihre Sa-
chen nach Recht und Gewohnheit erörtert werden, wo nicht, so können sie leuteri-
ren, oder nach Beschaffenheit appelliren, oder andere rechtliche Mittel gebrauchen,
dadurch vorige Urthel corrigiret werden können. Die Herren Catholischen sagen
zwar, in causis Ecclesiasticis solten pares numero zur Dijudication gebraucht
werden. Aber wenn occasione negotiorum Politicorum, die Evangelische Chur-
Fürsten und Stände um Land und Leute durch jetzt-erzehlten Proceß gebracht wer-
den, so gehet die Religio per consequentiam mit.

Nun ist es gleichwol an dem, daß 1) die Vermehrung der Judiciorum so groß
nicht widersprochen wird, denn bereits vor hundert Jahren die Sachen überhäufft
gewest, daß dazumahl auf Extraordinar Assesores hat müssen gedacht werden, sie-
der dem sind die Sachen nicht weniger worden. Sondern es sind Gewölber vol Acten,
die in 20. Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26. Jahren über 50000. Sachen zu-
rück geleyet worden, darinnen nicht einmahl referiret worden, die weite Entlegenheit
zu geschweigen. 2) Concurrentiam cum Camera hat Aula Caesarea bishero
usurpiret, sed nullo Jure, sondern wieder den klaren Contract, so Kayserliche
Majestät und Chur-Fürsten und Stände des Cammer-Gerichts halben gemacht, ist
auch ganz unerheblich, daß, wenn die Concurrenz nicht zugegeben werde, solches Kay-
serlicher Majestät zu Schimpff gereiche, und Deroselben in die Jurisdiction gegriffen
werde. Dann hier nicht die Frage, ob der Kayserlichen Majestät die Jurisdictio zu-
stehe, sintemahl solches Niemand leugnet, sondern wo und wie sie soll exerciret wer-
den, damit es dem Reich zu Nutzen komme, welches dann Kayserliche Majestät nicht
schimpfflich, sondern höchstürhmlichst und nichts neues ist, daß über die Concurrenz
und übeln Hof-Proceße geklagt wird, sondern es haben die Evangelischen Chur-Für-
sten und Stände bereits Anno 1590. darüber geklaget: Ja, als MAXIMILIANUS Kurfürst
nach Aufrichtung des Cammer-Gerichts sich der Concurrenz anmassen wollen, haben
solches die sämtlichen Chur-Fürsten widersprochen, und nicht zugegeben. Wirds
anjeso nicht gehoben, so bleibt nach wie vor keine Justitia, ohne welche kein Regiment
bestehen kan. Wormit Ew. Fürstlichen Gnaden wir Göttlicher Protection zu allen
Fürstlichen Wohlergehen treulich befehlen und verbleiben

Ew. Fürstlichen Gnaden zc.

Dñnabrück den 4. Aug. Anno 1646.